

**Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen**

Satzung

**der Gemeinde Arnsdorf
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den Friedhof Arnsdorf sowie Gebühren für die
Trauerhallen Arnsdorf und Fischbach
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes Arnsdorf und seiner Einrichtungen, für die Trauerhallen Arnsdorf und Fischbach sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof Arnsdorf und seine Einrichtungen sowie die Trauerhallen Arnsdorf und Fischbach in Anspruch nimmt,
- b) die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
- c) sich gegenüber der Gemeinde Arnsdorf zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
- e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Art der Benutzung des Friedhofes, der Trauerhallen Arnsdorf und Fischbach und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Arnsdorf sowie die vorgenommenen Handlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen sowie der Trauerhallen Arnsdorf und Fischbach oder Beanspruchung der Dienstleistungen.
- (2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Arnsdorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie Gebühren für die Trauerhalle der Gemeinde Arnsdorf“ vom 31.01.2013 außer Kraft.

Arnsdorf, den 23.05.2017

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Arnsdorf, den 23.05.2017

Martina Angermann
Bürgermeisterin